



Voraussichtliche Gesetzesänderungen im Niederländischen Steuerrecht ab dem 01.01.2021

In dieser Broschüre haben wir für Sie eine zusammengefasste Übersicht von den aktuellsten Gesetzesänderungen die am 01.01.2021 voraussichtlich in Kraft treten werden, aufgelistet.

STEUERARTEN IN DEN NIEDERLANDEN (NL)

- Einkommensteuer (inkomstenbelasting)
- Lohnsteuer (loonbelasting)
- Körperschaftsteuer (vennootschapsbelasting)
- Kapitalertragsteuer (dividendbelasting)
- Umsatzsteuer (omzetbelasting)
- Grunderwerbsteuer (overdrachtsbelasting)
- Schenkungs- und Erbschaftsteuer (schenk- en erfbelasting)

EINKOMMENSTEUER (INKOMSTENBELASTING)

Natürliche Personen, die in den Niederlanden wohnen, sind unbeschränkt mit ihrem Welteinkommen steuerpflichtig. Natürliche Personen, die ausserhalb der Niederlanden wohnen aber in den Niederlanden steuerpflichtige Einkünfte beziehen, sind beschränkt steuerpflichtig.

NIEDERLÄNDISCHE EINKUNFTSARTEN (BOXENSYSTEM)

- Box I: Einkommen aus Arbeit und Wohnen
- Box II: Einkommen aus wesentlichen Beteiligungen
- Box III: Einkommen aus Ersparnissen und Kapitalanlagen

QUALIFIZIERENDE AUSLÄNDISCHE STEUERPFLICHT

Die Regelung für die qualifizierende ausländische Steuerpflicht besteht seit dem 01.01.2015 und umfasst keine Wahlregelung mehr. Das Grundprinzip ist, dass die Einwohner einer EU- oder EWR-Staat, der Schweiz oder eines der BES-Inseln, von denen 90% oder mehr ihres Gesamteinkommens in den Niederlanden an Einkommensteuer oder Lohnsteuer laut den jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen unterliegen, qualifizieren.

Der qualifizierende ausländische Steuerpflichtiger ist zu den gleichen Abzugsbeträgen und Steuergutschriften berechtigt, es sei denn, dass diese Abzugsbeträge im Land des Wohnsitzes genossen werden. Die Regelung enthält auch eine Partnerregelung.

ZUSAMMENVERANLAGUNG

Ehepartner, registrierte Partner und Partner mit notariellem Partnerschaftsvertrag sind zwingend zusammen zu veranlagern.

Hingegen können auch Partner ohne einen solchen Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen zusammen veranlagt werden (bspw. wenn sie ein gemeinsames Kind haben).

BERECHNUNGSSCHEMA DES STEUERPFLICHTIGEN EINKOMMENS

Box I

- + Unternehmensgewinn
- + Arbeitslohn
- + Resultat aus sonstigen Tätigkeiten
- + Periodisch wiederkehrende Bezüge
- + Hinzurechnung für Wohnimmobilie
- ./. Finanzierungskosten Wohnimmobilie
- ./. Vorsorgeaufwendungen
- ./. personengebundener Kostenabzug
- = Gesamteinkommen Box I (Progressiver Tarif)

Box II

- + Einkünfte aus wesentlichen Beteiligungen
- ./. personengebundener Kostenabzug (Rest)
- = Gesamteinkommen Box II (Pauschaler Satz)

Box III

- + Einkommen aus Ersparnissen und Kapitalanlagen
- ./. personengebundener Kostenabzug (Rest)
- = Gesamteinkommen Box III (Progressiver Tarif)

BOX I – EINKOMMEN AUS ARBEIT UND WOHNUNG

Box I umfasst Einkünfte als Unternehmer, Lohn und Gehalt, Ergebnisse sonstiger Tätigkeiten (bspw. Einkünfte aus dem zur Verfügung stellen von Wirtschaftsgütern an eigenem Unternehmen), Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen und aus selb-

stgenutzten Wohnimmobilien abzgl. Vorsorgeaufwendungen und dem personengebundenen Abzug. Individuelle Abzugsbeträge, wie Werbungskosten, kennt das niederländische Steuersystem nicht. Eine Ausnahme bilden Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, wenn diese mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden. Allerdings kann der Arbeitgeber viele Kosten steuerfrei vergüten.

Dem Steuerpflichtigen in den NL wird ein (fiktives) Einkommen für die Nutzung einer im Eigentum des Steuerpflichtigen stehenden Immobilie zu Wohnzwecken zugerechnet. Diese Mietwert pauschale richtet sich nach dem so genannten WOZ-Wert der Immobilie. Der WOZ-Wert wird von der Gemeinde jährlich festgestellt.

Die Möglichkeit Darlehen, Zinsen und Kosten steuerlich abzusetzen wird in dem Jahr 2021 weiter abgebaut. Diese Kosten für die Finanzierung der Immobilie sind zwar (noch) abzugsfähig, können aber ab dem Jahr 2021 nur noch zu maximal 43% in Abzug gebracht werden.

Ab 2022 wird die Möglichkeit des Hypothekenzinsen Abzuge weiterhin beschränkt. Ab dem Jahr 2023 werden die Zinsen nur noch gegen einen Steuersatz von 37,05% in Abzug gebracht werden können.

Steuersätze Box I in 2021 (für Steuerpflichtige bis 65 Jahre):

Ab 01.01.2020 gilt die sogenannte „Flaktax“; es gibt nur noch zwei Steuersätze. Im Jahr 2021 wird die unterste Steuerklasse von 37,35% auf 37,10% sinken:

Box I 2021 (für Steuerpflichtige bis 65 Jahre).

Tarifstufe	Einkommensspanne		Gesamtbelastung
	ab	bis	
1	€ 0	€ 68 507	37,10%
2	€ 68 507	€ ∞	49,50%

Für Steuerpflichtige ab Rentenalter beträgt der Gesamtbelastung bis € 35 129 19,20%.

BOX II – EINKOMMEN AUS WESENTLICHEN BETEILIGUNGEN

Einkommen aus einer wesentlichen Beteiligung wird zu einem festen Satz von 26,90% versteuert. Eine wesentliche Beteiligung liegt vor, wenn, zusammen mit dem steuerlichen Partner, mindestens 5% des Stammkapitals einer BV (GmbH) gehalten werden. Geringere Beteiligungen zählen zum Box III-Einkommen.

Eventuelle Verluste (carry forward) in Box 2 können nur noch in 6 Jahren verrechnet werden.

BOX III – EINKOMMEN AUS ERSPARNISSEN UND KAPITALANLAGEN

Einkommen aus Ersparnissen und Kapitalanlagen unterliegen der Vermögensertragssteuer. Hierzu zählen bspw. auch vermietete Immobilien. Grundlage der Besteuerung sind nicht die tatsächlich erzielte Einkünfte, sondern ein fiktiver progressiver Pauschalbetrag des Nettovermögens, welcher sich aus dem tatsächlichen Vermögenswert abzüglich aller Schulden ergibt. Der Steuersatz für Box III-Kapital wird 2021 um 1% auf 31% erhöht. Im Rahmen der Box III-Einkünfte können sämtliche Schulden abgezogen werden, die nicht im Zusammenhang mit Box I- oder Box II-Einkünften stehen, sofern eine Schwelle von (diese ist in 2020) € 3 100 erreicht wird. Das steuerbefreite Kapital erhöht sich in Box III von € 30 846 auf € 50 000.

Das Box III-Einkommen kann in keinem Fall negativ sein. Steuerfrei bleiben bestimmte Kulturgüter.

Jede Box hat eigene Gewinnermittlungsvorschriften und ein eigenes zu versteuern- des Einkommen; die Summe der drei Boxen stellt das Gesamteinkommen dar. Zwischen den Boxen ist grundsätzlich keine Verrechnung möglich, Verluste sind nur innerhalb der jeweiligen Box ausgleichsfähig, und zwar mit positiven Einkünften in den drei vorherigen und den neun nachfolgenden Jahren.

STEUERERMÄSSIGUNGEN

Zur Sicherstellung des Existenzminimums werden von der Steuerlast Steuerermäßigungen abgezogen. Die allgemeine Ermäßigung für Personen bis zum Rentenalter (AOW-leeftijd) beträgt max. € 2 837, jedoch nie mehr als die geschuldeten Steuern und Sozialabgaben.

Zur allgemeinen Steuerermäßigung kann es - abhängig von der tatsächlichen Lage des Steuerpflichtigen – noch zusätzlich einen oder mehrere Ermäßigungen geben.

LOHNSTEUER (LOONBELASTING)

Natürliche Personen unterliegen mit ihren Einkünften aus unselbständiger Tätigkeit in einem privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis der Lohnsteuer. Die Lohnsteuer ist wie in Deutschland eine Vorsteuer auf die Einkommensteuer. Ihre Höhe ist jedoch fest und berücksichtigt nicht die persönlichen Lebensumständen.

30%-REGELUNG

Arbeitnehmer, die vom Ausland in die Niederlande entsandt werden oder von niederländischen Arbeitgebern angeworben werden und über bestimmte Kenntnisse verfügen, können unter bestimmten Voraussetzungen einen Teil ihrer Vergütung steuerfrei erhalten.

Diese Vergünstigung soll zusätzliche Ausgaben, die der ausländische Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Beschäftigung in den Niederlanden hat, abmildern. Ab dem 01.01.2019 ist die Laufzeit der 30% Regelung verkürzt auf 5 Jahre.

FAHRTKOSTEN

Fahrtkosten können für Geschäftsreisen und Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit einem privaten Beförderungsmittel bis zur Höhe von € 0,19 pro gefahrenen Kilometer weiterhin steuerfrei vergütet werden. Für die private Nutzung eines Firmenwagens wird monatlich ein bestimmter Prozentsatz des niederländischen Listenpreises bzw. des Verkehrswertes (inkl. Mehrwertsteuer und der Luxussteuer BPM) dem Lohn hinzugerechnet. Auch die Nutzung eines Fahrtenbuches ist möglich.

KÖRPERSCHAFTSTEUER (VENNOOTSCHAPSBELASTING)

Folgende in den Niederlanden ansässigen Körperschaften unterliegen unbeschränkt mit ihrem Welteinkommen der niederländischen Körperschaftsteuer (vpb):

- Aktiengesellschaften (naamloze vennootschappen NV)
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Besloten vennootschappen BV)
- Offene Kommanditgesellschaften (open commanditaire vennootschappen CV)
- Genossenschaften (coöperaties)
- Vereine und Stiftungen, soweit sie ein Unternehmen führen (verenigingen en stichtingen indien en voor zover zij een onderneming drijven)

BERECHNUNGSSCHEMA DER NIEDERLÄNDISCHEN KÖRPERSCHAFTSTEUER

Handelsrechtlicher Gewinn

+ nicht abzugsfähige Kosten
./. Investitionsabzug
+ nicht abzugsfähige Zinsen
./. abzugsfähige Spenden
= zu versteuernder Gewinn
./. verrechnungsfähige Verluste
= steuerpflichtiger Betrag

KÖRPERSCHAFTSTEUERSATZ

Der Körperschaftsteuertarif beträgt für das Jahr 2021:

Tarifstufe	ab	bis	Tarifsatz
1	€ 0	€ 245 000	15,0%
2	€ 245 000	€ ∞	25,0%

Das niederländische Körperschaftsteuersystem kennt weder eine Thesaurierung noch eine Anrechnung der Körperschaftsteuer auf die Einkommensteuer. Dagegen gibt es keine weitere Ertragsteuer, wie etwa eine Gewerbesteuer.

SCHACHTELPRIVILEG (DEELNEMINGSVRIJSTELLING)

Im niederländischen Körperschaftsteuersystem gibt es keine Anrechnungsmöglichkeit der Steuer auf die an die Muttergesellschaft ausgeschütteten Gewinne einer Tochtergesellschaft. Stattdessen werden Gewinne und Verluste aus einer qualifizierten Beteiligung (mind. 5% des eingezahlten Nennkapitals der Tochter) im Rahmen des Schachtelprivilegs von der Steuer freigestellt. Werden Beteiligungsgewinne einer niederländischen Betriebsstätte einer ausländischen Körperschaft zugerechnet, genießen auch ausländische Steuerpflichtige das Schachtelprivileg. Das Schachtelprivileg wird auch auf Veräußerungsgewinne und -verluste angewendet. Verluste in Verbindung mit qualifizierten Beteiligungen sind damit nicht bei der Muttergesellschaft abzugsfähig.

KAPITALERTRAGSTEUER (DIVIDENDBELASTING)

Die Kapitalertragsteuer ist eine Erhebungsform der niederl. Einkommen- oder Körperschaftsteuer, die von in den NL ansässigen Personen erhoben wird. Die Kapitalertragsteuer wird von denjenigen erhoben, die zum Erhalt von Ausschüttungen aus Anteilen oder Anteilzertifikaten von niederländischen Kapitalgesellschaften berechtigt sind.

Als steuerpflichtige Ausschüttungen gelten neben Dividenden auch Bonusanteile sowie Zahlungen auf Gewinnbeteiligungscoupons und -obligationen. Der Steuersatz beträgt 15%.

UMSATZSTEUER (OMZETBELASTING)

Die Umsatzsteuer ist, wie in Deutschland auch, nach dem System der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (EU-Richtlinie 2006/112/EG). Somit entspricht die Grundsystematik dem des deutschen Umsatzsteuergesetzes. Die Umsatzsteuer beträgt 21% oder 9%.

GRUNDERWERBSTEUER (OVERDRACHTSBELASTING)

Die Grunderwerbsteuer wird beim Erwerb von Eigentum an einer in den NL gelegenen unbeweglichen Sache (Immobilie) oder bei der Bestellung eines darauf ruhenden dinglichen Rechtes, mit Ausnahme von Hypotheken, erhoben. Auch Kapitalgesellschaften deren Besitz größtenteils (>50%) aus Immobilien besteht, können als "unbewegliche Sache" angesehen werden und der Erwerb einer wesentlichen Beteiligung daran kann deshalb auch mit Grunderwerbsteuer besteuert werden. Grundlage für die Besteuerung ist der Verkehrswert der erworbenen Sache, wenigstens aber der Wert der erbrachten Gegenleistung.

Die Regierung will die Möglichkeiten für Existenzgründer erhöhen, um ein Eigenheim zu erwerben. Deshalb wird für Erwerber zwischen 18 und 35 Jahren, die ab dem 1. Januar 2021 ein Eigenheim erwerben, eine einmalige Befreiung von der Grunderwerbsteuer eingeführt. Diese Starter-Freistellung gilt vorerst für einen Zeitraum von fünf Jahren, d.h. bis zum 1. Januar 2026.

Für Personen (sogenannte doorstromers, die von der Erstimmobilie in die nächste Wohnung ziehen), die ab dem 1. Januar 2021 ein Eigenheim für den Eigenbedarf erwerben, gilt ein ermäßigter Satz von 2%. Für die Anwendung der Starterbefreiung oder des ermäßigten Satzes von 2% muss die Wohnung nicht nur vorübergehend als Hauptwohnsitz dienen. Dies muss vom Erwerber klar, entschieden und vorbehaltlos erklärt werden. Diese schriftliche Erklärung muss der Steuererklärung beigelegt werden.

Alle anderen Erwerbe werden mit dem allgemeinen Steuersatz besteuert, der am 1. Januar 2021 auf 8% erhöht wird (2020: 6%). Dies betrifft in erster Linie den Erwerb von Nichtwohneigentum, wie Industriegebäude, Geschäftsräume, Hotels und Pensionen sowie Grundstücke, die für den Wohnungsbau bestimmt sind. Dieser hohe Satz wird auch für Käufer gelten, die eine Wohnung nicht oder nur vorübergehend als Hauptwohnsitz nutzen werden. Zum Beispiel Privatinvestoren, die eine Wohnung kaufen, ohne selbst dort zu wohnen, natürliche Personen, die eine Zweitwohnung oder ein Ferienhaus kaufen, oder Eltern, die ein Haus für ihr Kind kaufen wollen. Der Erwerb von Wohnungen durch nicht-natürliche Personen, z.B. Wohnungsbaugesellschaften und Pensionskassen, wird ebenfalls mit 8% besteuert.

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSSTEUER (SCHENK- EN ERFBELASTING)

Erbschaften und Schenkungen von einer Person mit Wohnsitz in den NL zum Zeitpunkt des Todes oder der Schenkung werden der Erbschaft- bzw. Schenkungssteuer unterworfen. Die Erbschaftsteuer wird dabei von den Erben geschuldet, die Schenkungssteuer von dem Beschenkten. Schenkungen sind u.a. Vermögensüberträge ohne Gegenleistungen oder andere großzügige Begünstigungen. Die NL haben mit nur 7 Staaten ein Doppelbesteuerungsabkommen über die Erbschaft- und Schenkungssteuer (Schweiz, Schweden, Finnland, USA, Israel, England, Österreich). Mit Deutschland besteht kein derartiges Abkommen. Beide Länder haben jedoch in ihrer Gesetzgebung eine einseitige Regelung aufgenommen, in der geregelt wird, dass in bestimmten Fällen ein völliger oder ein teilweiser Erlass der Doppelbesteuerung gewährt wird. Die Bewertung erfolgt regelmäßig über den Verkehrswert. Wie in Deutschland gelten abhängig vom Verhältnis zum Erblasser bzw. zum Schenker bestimmte Freibeträge. Bei der Besteuerung gibt es drei Steuerklassen mit unterschiedlichen Steuersätzen:

Steuerpflichtiger Erwerb	Bei Erwerb in Tarifgruppe		
	Tarifsatz		
	I	Ja	II
€ 0 - €126 723	10%	18%	30%
€126 723 - € ∞	20%	36%	40%

ARBEIT UND SOZIALVERSICHERUNG

Die Verordnung 883/2004 der Europäischen Union regelt, dass grundsätzlich nur die Rechtsvorschriften eines einzigen Mitgliedstaates zur Anwendung kommen. Verrichtet ein Steuerpflichtiger Tätigkeiten in mehreren Ländern oder wird ein in Deutschland wohnender Steuerpflichtiger für maximal 24 Monate in die NL entsandt, so ist unter bestimmte Voraussetzungen weiterhin das Sozialversicherungsrecht des Wohnlandes anzuwenden. Die sog. A1-Bescheinigungen sind Grundlage dafür, dass in dem Tätigkeitsland keine Sozialversicherungsabgaben abgeführt werden müssen.

DAS NIEDERLÄNDISCHE SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

Die niederländischen Sozialversicherungen können wie folgt eingeteilt werden:

Volkversicherungen:

- AOW Algemene Ouderdomswet (Basisrentenversicherung)
- ANW Algemene nabestaandenwet (allgemeines Hinterbliebenengesetz)
- WLZ Wet Langdurige Zorg (Gesetzliche Langzeitpflege)
- AKW Algemene Kinderbijslagwet (Allgemeines Kindergeldgesetz)

Sowohl Personen mit Wohnsitz in den Niederlanden als auch Personen ohne Wohnsitz in den Niederlanden, die in den Niederlanden ein Dienstverhältnis ausüben, sind pflichtversichert.

Arbeitnehmerpflichtversicherungen:

- WW Werkloosheidswet (Arbeitslosengesetz)
- ZW Ziektewet (Krankenversicherungsgesetz) Regelung über Lohnfortzahlung im Krankheitsfall
- WIA Wet Werk en Inkomen naar Arbeidsvermogen (Arbeitsunfähigkeitsgesetz)
- WGA Werkhervatting gedeeltelijk arbeidsgeschikten (Wiedereingliederung)
- ZVW Zorgverzekeringswet (Krankenkassengesetz)

PFLEGEVERSICHERUNG (ZORGVERZEKERINGSWET)

Vergleichbar mit der deutschen Krankenkasse erstattet die sogenannte 'Zorgverzekeringswet' Krankheitskosten. In 2021 beträgt die nominelle Prämie der Versicherungsgesellschaft ca. € 1 473. Hinzu kommt eine einkommensabhängige Prämie (7,00% für Arbeitnehmer vom Bruttolohn, 5,75% für Selbständige, Rentner und Gesellschafter-Geschäftsführer). Dies gilt auch für ausländische Arbeitnehmer, die in den NL sozialversichert sind.

KroeseWevers ist eine selbständige und unabhängige niederländische Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft. Mit 7 Niederlassungen und etwa 350 Mitarbeitern sind wir stark im Osten der Niederlande vertreten. Durch unsere Nähe zur deutschen Grenze und unser grenzüberschreitendes Team aus internationalen Steuerfachleuten sind wir der Ansprechpartner für Ihre deutsche/niederländische Steuerfragen.

Möchten Sie mehr wissen?
Nehmen Sie kontakt auf.

www.kroesewevers.de
germandesk@kroesewevers.nl



**KROESE
WEVERS**

ontcijfert